

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 22.09.2010

Nr. 11

Seite 1

Inhalt

Seite

1. *Allgemeinverfügung*

2 – 3

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrkreis im Gemeindegebiet Rangsdorf ist am Donnerstag, den **23. September 2010**, von allen sich dort aufhaltenden Personen bis **spätestens 10.00 Uhr** zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch eine Bombenentschärfung am gleichen Tag auf dem Gelände Ahornstraße 3 in Rangsdorf - wie folgt festgelegt sind:

Der Sperrkreis umfasst folgende Straßen:

Ahlbecker Allee
Ahornstraße
Am Bahnhof
Am See
Am Stadtweg
Am Strand
Anemonenstr. 9-107 / 2-64
Birkenallee 1-14a / 47-49
Clara-Zektin-Str.
Clematisring
Elsterweg 7
Falkenflur 1-2 / 12-14
Fichtestraße
Fischerweg
Fliederweg
Fontaneplatz
Fontaneweg
Friedensallee
Frühlingsstraße
Gartenweg
Georg-Hansen-Str.
Goethestraße
Großmachnower Allee 1-4d / 12 und Gartenhaus in der Kurve
Jühnsdorfer Straße
Kienitzer Str. 58 – 62 / 1-11b
Kirchweg
Kurparkallee 1-10/ 19b - 32
Kurparkring 28-32 / 1-16
Ladestr. einschließlich Gewerbegebiet
Lindenallee
Mühlenweg
Pramsdorfer Weg von der Großmachnower Allee bis hinter die Gärten an der Bahn
Puschkinstr. 1-27 / 2-20
Rangsdorfer Ring 1 / 22-25
Seebadallee
Spessartweg
Stadtwinkel
Tannenweg
Unter den Eichen
Unter den Eschen
Wacholderstr. 25-109 / 52 - 140
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Str. 11-47 / 4-20
Weinbergweg
Zinnowitzer Weg

2. Nach **10.00 Uhr am 23. September 2010** ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrkreis zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 11 vom 22.09.2010

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage zu 3.:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage zu 4.:

§§ 15 Absatz 1, 17, 18, 22 und 23 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Auf dem Grundstück Ahornstraße 3 in Rangsdorf wurde eine 250 - kg - Bombe gefunden, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am **23. September 2010** entschärft wird. Da es dabei jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursacht, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Gemeinde Rangsdorf ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf und der Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Bombendetonation bei den Entschärfungsarbeiten bzw. der kontrollierten Sprengung, so diese Bombe nicht entschärft werden kann.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage **keine** aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form beantragt werden.

gez.
Rocher